

Villingen–Schwenningen



Stadt Villingen-Schwenningen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplanänderung
Rammelswiesen

„Rammelswiesen Nord, Teilbereich
Lichtensteinstraße“

Flst.-Nr. 835 (teilweise), 830/3 (teilweise), 830/2 (teilweise), 815/2 (teilweise)

Stadtbezirk Schwenningen

Textteil

vom 20.12.2010

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. IS. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. IS. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 IS. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr.7 S. 358)

Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO-BW) in der Fassung vom 24.09.2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GBl. S. 185)

1- Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 8 i.V.m. § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO)

Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet.

1.2 Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Die Verkehrsflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

1.3 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr.12, 13 und 21 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger (Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtwerke Villingen-Schwenningen).

Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Überbauung auch solcher mit untergeordneten Bauteilen freizuhalten.

2- Hinweise

Der bei Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Entsorgung zu zuführen. Hierzu sind die entsprechenden Analysen zur Deklaration des Aushubs vorzunehmen.

Für den Fall das bei Baumaßnahmen Auffüllungen/Müllablagerungen oder geruchlich und/oder optisch auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden sollte, ist ein Gutachter gem. § 18 BBodSchG zu den Bauarbeiten hinzuzuziehen. Eine entsprechende Kurzdokumentation wäre vom Gutachter anzufertigen und dem Stadtbauamt unaufgefordert spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.